

*Der Gedankenaustausch zwischen der deutschen und der französischen Rechtsinformatik ist noch nicht so intensiv, wie man sich das wünschen würde. Wir freuen uns deswegen, daß Herr Louis Barbet, der Direktor des Zentrums der Anwaltschaft für Dokumentation und Informatik, es in dem folgenden Beitrag unternimmt, in sehr persönlicher Form einen Überblick über das Panorama der Rechtsinformatik-Projekte in Frankreich zu geben. Der Beitrag geht in Teil 1 auf die Informatik im Dokumentationsbereich ein, wendet sich dann in Teil 2 der Informatik im Anwaltsbüro zu, stellt in Teil 3 die Informatik bei Gericht dar und geht abschließend in Teil 4 kurz auf besonders fortgeschrittene Anwendungen ein.*

### Rechtsinformatik in Frankreich

#### Teil 1: Die Informatik im Dokumentationsbereich

Louis Barbet

Ziel der Informatik im Dokumentationsbereich ist es, einen verbesserten Zugang zur juristischen Dokumentation zu ermöglichen. Das Recht geht davon aus, daß der Bürger das Gesetz kennt. Ein Gesetz organisiert den Zugang zu den Verwaltungsdokumenten. Und trotzdem muß man einräumen, daß der Zugang zur juristischen Dokumentation nicht einfach ist. Die Anzahl der relevanten Dokumente wächst ständig. Ungefähr 10.000 Verordnungen und 120 Gesetze werden jedes Jahr erlassen. Es gibt ungefähr 2 Millionen Gerichtsentscheidungen (wobei die wegen Ordnungswidrigkeiten noch nicht einmal mitgezählt sind), 15.000 ministerielle Auskünfte, tausende von rechtswissenschaftlichen Artikeln. Zur Charakterisierung der Situation hat sich sogar ein spezieller Begriff gebildet: Die uneditierte Dokumentation. Das sieht zunächst wie ein Widerspruch aus. Ein Dokument ist nur bekannt, wenn es publiziert worden ist. Aber man meint damit nicht nur die „graue Literatur“, sondern auch und vor allem Gerichtsentscheidungen. Der Kassationsgerichtshof publiziert weniger als 20 % seiner Entscheidungen. Die Zeitschriften veröffentlichen nur 2 bis 3 % der Entscheidungen des Appellationsgerichtshofes.

Vor diesem Hintergrund begann man vor ungefähr 20 Jahren mit der Informatisierung in Frankreich, um durch dieses Instrument einen effektiveren Zugang zur Dokumentation zu ermöglichen. Die Informatik kann auch die permanente und schnelle Aktualisierung dieser Dokumentation erleichtern. Heute kann man das Gesetzblatt am Bildschirm konsultieren, bevor es in Druck in der Präfektur ankommt.

Aber der geschilderte Zugangsweg zur Information stellt sich nicht einheitlich dar. Die in Frankreich auf diesem Gebiet realisierten Projekte haben gezeigt, daß es verschiedenartige Anforderungen gibt. Mein Vorschlag ist es seit längerem, zwischen den primären und den sekundären Anforderungen zu unterscheiden.

Von primären Anforderungen spreche ich dann, wenn es darum geht, die Einschlägigkeit oder Aktualität einer bestimmten Rechtsfrage zu verifizieren. Mit sekundären Anforderungen hat man es dann zu tun, wenn der Jurist konzeptuelle Arbeit, Forschungsarbeit oder Vertiefungsarbeit zu leisten hat. Es wäre ein Irrtum zu glauben, daß dieselben Produkte diesen verschiedenartigen Anforderungen gerecht werden können.

#### Die Situation in Frankreich bis 1984

Frankreich ist sicherlich zusammen mit den Vereinigten Staaten und Italien eines der Länder, wo die Informatik im juristischen Dokumentationsbereich die wichtigsten Arbeiten in Angriff genommen hat.

Man ist dabei aber – und das ist gut französisch – gewissermaßen in verteilter Schlachtordnung vorgegangen. Die beiden ersten Pioniere waren Prof. Catala und sein Institut an der Universität Montpellier und der Staatsrat Mehl und sein Team im C.M.R.S., das im Rahmen des Staatsrates arbeitete.

1980, im ersten Jahre der Kommerzialisierung der juristischen Datenbank in Frankreich, gab es 10 solche Datenbanken. Italien und die Vereinigten Staaten hatten beide je 2 Systeme. Nicht alle diese französischen Datenbanken können hier untersucht werden.

Jede der Datenbanken hatte ihren Inhalt, der sich mehr oder weniger mit dem der anderen überschneidet. Die Methoden der Dokumentation waren unterschiedlich. Jede hatte ihren eigenen Rechner und sorgte für ihre eigene Kommerzialisierung. Verschiedene vertikal organisierte Systeme standen sich also gegenüber.

Trotz dieser Vielfalt war die Summe der Datenbankinhalte weit davon entfernt, die Gesamtheit der relevanten Rechtsdokumentation zu enthalten. Deshalb erschien es mir bei gebotener Gelegenheit einmal angezeigt, eines der französischen Systeme mit einem Käse nach der Art des Gruyère zu vergleichen, weil die Löcher mir als sehr zahlreich erschienen.

Stellt man die Größenordnung der für den Aufbau derartiger Datenbanken erforderlichen Investitionen in Rechnung, so sieht man leicht, daß jeder Gedanke an eine Rentabilität als außerordentlich gewagt erscheinen mußte. So erreichte denn auch das kumulierte Defizit der vier wichtigsten Datenbanken im Jahre 1983 den Betrag von 40.000.000,— Franc.

Um das Bild vollständig auszumalen, muß man noch hinzufügen, daß der wirkliche und auch der potenzielle Nutzer durch die aus der Vielfalt resultierende Konfusion desorientiert wurde, wobei noch hinzukam, daß jeder Anbieter sich zum besten erklärte, daß es eine Vielfalt von Recherchemethoden gab und daß die Inhalte unvollständig waren.

1983 schien die Lage nicht nur ernst, sondern ausweglos. Die öffentliche Hand, die bedeutende finanzielle Beiträge in die Realisierung der konkurrierenden Projekte hatte fließen lassen, entschloß sich, eine Studie in Auftrag zu geben, um zu Umstrukturierungsvorschlägen zu gelangen.

#### Die Umstrukturierung

Die Studie, die das Resultat der erwähnten Bemühungen war, ist unter dem Namen „Bericht Leclercq“ bekannt. Leclercq war der Beamte, der die Studie durchgeführt hatte und der Con-

seiller am Appellationsgerichtshof in Paris war, bevor er Directeur des affaires civiles wurde. Leclercq wurde von Herrn Schoettel und vom Verfasser unterstützt.

Man hatte von der Situation auszugehen, daß es sich um eine außerordentliche Menge von Dokumentationsmaterial handelte und daß die öffentliche Hand nicht bereit war, die Gesamtheit der nötigen Investitionen zu übernehmen. Daraus ergab sich die Leitidee, daß man sich an der Spruchweisheit „Einigkeit macht stark“ zu orientieren habe. Es galt also, verschiedene Finanzierungsquellen zu erschließen, für eine Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor einzutreten und die Kosten der Datenbankproduktion soweit als möglich zu reduzieren.

Die Vorschläge des Berichts wurden vom Ministerrat akzeptiert und führten zu dem Dekret vom 24. Oktober 1984.

## Verteilung der Produktion

Die vertikalen Untergliederungen sind durch eine horizontale Verbindung zwischen drei Datenbanken ersetzt worden.

Zwei von ihnen befassen sich mit dem Gesetz und dem Verordnungswesen einerseits und andererseits mit der Rechtsprechung.

Die C.M.I.J. (Centre national d'informatique juridique, ein Dienst des Gesetzblattes) erfaßt hauptsächlich die Gesetze, die Verordnungen und die Rechtsprechung der obersten Gerichte (Kassationsgerichtshof, Staatsrat, aber auch Finanzhof und Verfassungsgericht).

Die C.M.I.J. arbeitet nach der Methode „angereicherter Volltext“, d.h. daß die nicht in den Dokumenten enthaltenen, aber darin implizite angesprochenen Begriffe hinzugefügt werden. Außerdem werden die Texte, wenn sie Gegenstand von Veränderungen sind, aktualisiert. Die C.M.I.J. ist an die Erfassung der Gesetzgebung schrittweise nach großen Sachbereichen herangegangen, was dazu geführt hat, daß noch nicht alle Themen behandelt sind.

Aus der Rechtsprechung des Staatsrates und des Kassationsgerichtshofes wird eine Auswahl getroffen. Beim Kassationsgerichtshof hat dies beispielsweise dazu geführt, daß nach der langen Periode der Beschränkung auf publizierte Entscheidungen nunmehr seit 1986 in der Datenbank eine große Sammlung nicht veröffentlichter Entscheidungen enthalten ist.

Meiner Einschätzung nach ist aber der Bestand an Entscheidungen in dieser Datenbank immer noch zu beschränkt. Um die Lücken in der Erschließung der Gesetzestexte zu schließen, bietet die C.M.I.J. ebenfalls eine Datenbank an. Diese Datenbank ist vollständig, enthält aber nur Nachweise und nicht den Volltext. Es handelt sich um die Datenbank Lex, die die Gesetzgebungskartei des Premierministers ist.

Der Aufbau einer nationalen Datenbank der Rechtsprechung ist EDI Data übertragen worden, einer Produktionsfiliale der Datenbank JURIS DATA (einer Gründung des Verlages Editions techniques, mit Unterstützung der Gazette du Palais und einiger Anwaltsvereine).

Hier geht es im Kern darum, eine Auswahl der Entscheidungen des Appellationsgerichtshofes zu erfassen, ungefähr 15 % im nationalen Durchschnitt, d.h. 15.000 bis 20.000 Dokumente pro Jahr. Das übersteigt deutlich die 2 bis 3 % der publizierten Entscheidungen. Die Produktion ist zwischen verschiedenen regionalen Teams aufgeteilt, wo Richter, Universitätsmitglieder und Anwälte zusammen arbeiten. Die Arbeitsmethode ist die von Prof. Catala entwickelte: Man nimmt ein Abstract in die Datenbank auf, das eine Zusammenfassung des wesentlichen Entscheidungsinhaltes ist, die über die Indexierung durch Schlüsselworte hinaus geht, aber nicht vollständig aus konstruierter Sprache des Bearbeiters besteht. Die Dokumente werden durch eine Zusammenfassung ergänzt.

Eine dritte Datenbank, SYDONE (système de documentation nationale informatisé), hinter der die Caisse des Depots, das Notariat, die Bank Credit Agricole und verschiedene Verlage (wie zum Beispiel Francis Lefebvre) stehen, steht vor der Aufgabe, eine umfassende elektronische Enzyklopädie zu realisieren. Ziel dabei ist es, dem Benutzer als Antwort auf seine Frage nicht nur Gesetzes- und Rechtsprechungsdokumente oder Meinungen der Literatur zu präsentieren, sondern Antworten, die wie Synthesen der Enzyklopädien eine Frage systematisch beantworten und zu Zwecken der Vertiefung auf weiteres Material hinweisen. Selbstverständlich ist es mit Schwierigkeiten verbunden, eine derartige Enzyklopädie zusammenzustellen. Zwei starke Bereiche dieser Datenbank sind das Sozial- und das Steuerrecht.

## Vereinheitlichung der Distribution

Der potenzielle Nutzer sieht sich also mit einer Mehrheit von Datenbanken konfrontiert, die für eine Konsultation in Frage kommen. Um die Orientierung zu erleichtern, sind drei Maßnahmen getroffen worden.

Es wurde ein einheitlicher Server ausgewählt. Es handelt sich um die Gesellschaft Questel, eine Tochter der Gesellschaft Telesystemes. Wenn der Benutzer Questel anwählt, bietet ihm das System direkt alle juristischen Datenbanken zur Auswahl an.

Mit Juridial wurde eine Gesellschaft zur Distribution gegründet. (Juridial wird zum großen Teil von der Caisse des Depots finanziert). Einziger Zweck von Juridial ist die Vermarktung der juristischen Datenbanken. Der Nutzer unterzeichnet einen einzigen Vertrag mit Juridial, der sich auf alle Datenbanken juristischen Inhaltes erstreckt. Dabei ist es auch gelungen, die Datenbankkosten zu vereinheitlichen.

Schließlich wurde eine einheitliche Abfragesprache geschaffen. Dieser gemeinsame Bestand der Anfragesprache stellt unbestrittenermaßen eine Vereinfachung dar. Aber wer von Vereinfachung spricht, spricht auch von Reduzierung, und das Recht eignet sich schlecht für eine derartige Reduzierung. Deswegen ist es infolge dieser Vereinheitlichung zu einer Erhöhung des Unsicherheitsspielraums der Antwort gekommen.

## Koordination

Der Leclercq erteilte Auftrag zielte auf eine Vereinfachung der 1983 existierenden Instrumente ab. Die sich daraus ergebende komplexe Restrukturierung konnte hier nur summarisch geschildert werden.

Eine besonders wichtige Rolle kam dem Faktor „Koordinierung“ zu, da die Vorschläge der Studiengruppe auf ein Klima des Konflikts trafen. Um zu einer Zusammenarbeit zu kommen, wurde eine Kommission für die Koordinierung der Rechtsinformatik gegründet, die unter dem Vorsitz von Frau Puybasset (Direktor beim Generalsekretariat der Regierung) im Premierministerium tagt. In dieser Kommission sind die für die Datenbanken Verantwortlichen und Vertreter der Benutzer repräsentiert.

### Andere juristische Datenbanken

Mit C.M.I.J., JURIS DATA, SYDONI, Lex wurden vier juristische Datenbanken aus dem erwähnten Dutzend vorgestellt. Die anderen können aus Platzgründen nicht alle beschrieben werden, aber mindestens drei weitere müssen zusätzlich erwähnt werden.

Lexis ist eine Datenbank für das französische Recht, die aber gewissermaßen in Lizenz nach dem Verfahren der amerikanischen Datenbank Lexis geführt wird. Die französische Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der Zeitung „Le Point“. Die Datenbank enthält das gesamte Gesetzblatt seit 1955 und die Entscheidungen des Kassationsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes ohne irgendeine Auswahl. Die Volltexte werden ohne jegliche Bearbeitung aufgenommen, was die Produktionskosten für die Datenbank reduziert.

Der Server von Lexis befindet sich in den Vereinigten Staaten. Lexis hat es vorgezogen, als Einzelkämpfer weiter zu operieren und tut dies in direkter Konkurrenz zu C.M.I.J.

Sigad ist eine Datenbank des französischen Sozialrechts, die von der U.I.M.M. der Vereinigung der Kohle- und Stahlindustrie organisiert wird.

Schließlich existiert noch die Datenbank Celex für das Gemeinschaftsrecht, die von der Kommission der europäischen Gemeinschaften bereitgehalten wird. Sie enthält grundsätzlich die Regelungen des Gemeinschaftsrechts und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg.

### Wirkungen der Reorganisation

Verglichen mit 1983 gibt es eine deutliche Verbesserung, die sich in einer Erhöhung der Nutzungsdauer ausdrückt. Diese hat sich von 11.000 Stunden 1983 auf 19.000 Stunden 1987 für den umorganisierten Sektor (C.M.I.J., JURIS DATA, SYDONI, Lex) erhöht.

Aber das reicht immer noch nicht aus, um ein finanzielles Gleichgewicht zu erreichen. Und was als besonders beurteilungsrelevant hinzu kommt: Die Erhöhung geht auf den öffentlichen Sektor zurück, d.h. auf die Schaffung von Budget-Titeln für die Recherche.

Meine eigene Beurteilung der Vorgänge ist die, daß man sich mehr mit der Änderung der Strukturen als mit der Fortentwicklung der Produkte befaßt hat, die noch sehr denen von 1983 ähneln. Dem, was eingangs als sekundäre Anforderung bezeichnet wurde, wird sicherlich besser entsprochen. Im Gegensatz dazu ist aber wenig Fortschritt erzielt worden bei der Befriedigung der primären Anforderung. Und dabei ist dies

der wichtigere Punkt und derjenige, der leicht Gegenstand großer, auf das Minitel gestützter Nachfrage sein könnte, da fast alle Branchen, sogar die Juristen, damit ausgestattet sind.

Die Recherche in den mächtigen Datenbanken (wie zum Beispiel C.M.I.J. und JURIS DATA) die hunderttausende von Dokumenten enthalten, erfordert gewisse technische Fertigkeiten. Meiner Einschätzung nach stehen die Juristen nicht auf vertrauten Fuß mit der Booleschen Logik. Sie leiden leicht unter dem (wie ich es nenne) „Syndrom des leeren Bildschirms“, dessen hauptsächliche Symptome die folgenden sind:

- eine mehr oder weniger diffuse Ängstlichkeit,
- eine gewisse Beeinträchtigung der physischen Aktivität, die zu einer gewissen Zögerlichkeit hinsichtlich der Bedienung der Tastatur führt,
- und schließlich sogar eine Verminderung der geistigen Fähigkeiten, die dazu führt, daß man nicht mehr sehr genau weiß, was man nun eigentlich zu tun hat.

Mir scheint, daß dieses Syndrom auf der fundamentalen Veränderung beruht, die die Arbeit mit einem Informatik-System mit sich bringt. An der Stelle des Papier-Dokuments, das man sehen, lesen, berühren kann, hat der Jurist hier einen Bildschirm vor sich, d.h. nur die Möglichkeit, Dokumente erscheinen zu lassen, mit denen er dann arbeiten wird. Zwischen der Akte, die man auf den Tisch legt, mit den Dokumenten, die man berühren, durchblättern, mit Anmerkungen versehen und zurücklegen kann und den Dokumenten, die auf dem Bildschirm erscheinen, gibt es eine große Differenz.

Hinzu kommt, daß der Computer dem Benutzer nach dem Einwählen die Aufforderung vorlegt: Stellen Sie Ihre Frage. Der Jurist befindet sich dann vor einem leeren Bildschirm. Auch das ist eine Situation, die beim gedruckten Medium nicht auftritt.

Abschließend zu diesem Kapitel gilt es noch auf einen oft übersehenen Umstand hinzuweisen. Jedermann ist sich der Tatsache bewußt, daß die Informatik nicht nur dazu dient, das auf andere Weise zu finden, was bereits in der Bibliothek verfügbar ist. Vielmehr soll sie – und dies vor allem – einen anderweitigen Qualitätsgewinn bringen, hauptsächlich im Bereich der nicht publizierten Dokumentation. Stellt man das in Rechnung, so könnte unsere Informatik im Bereich der Rechtsdokumentation noch spektakulärere Fortschritte machen. Persönliche Rechtsinformationssysteme auf Mikrocomputern

Einige Worte sind noch erforderlich zu den Arbeiten, die gegenwärtig mit dem Ziel im Gange sind, Systeme für Juristen zu entwickeln, die es ihnen erlauben, auf ihrem Mikrocomputer eigene Rechtsinformationssysteme zu verwalten.

Es ist noch nicht gar so lange her, daß es für diese Zwecke nur Programmsysteme aus dem Bereich Bibliotheksverwaltung gab. Gegenwärtig ist man bemüht, rechts-spezifische Systeme zu entwickeln, die bereits ein juristisches Wörterbuch und einen Thesaurus enthalten. Die Markteinführung dieser Systeme ist in naher Zukunft zu erwarten.